



Satzung des SC Eintracht Miersdorf/Zeuthen 1912 e.V.

Neufassung in der Mitgliederversammlung vom 13.02.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 1.7.1912 gegründete Verein führt den Namen SC Eintracht Miersdorf/Zeuthen 1912 e.V. und hat seinen Sitz in Zeuthen.

Er ist im Vereinsregister Cottbus VR5171 CB eingetragen.

- (2) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund des Landkreises Dahme-Spreewald.

In den Sportarten, in denen die Mitglieder am Wettkampfbetrieb teilnehmen, besteht eine Mitgliedschaft in den Fachverbänden.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen durch Ausübung des Sports in allen Bereichen.

- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung, Entwicklung und Ausübung nachstehender Sportarten:

Fußball, Gymnastik, Bodybuilding (Kraftsport), Badminton.

Im Verein können weitere Sportabteilungen gebildet werden. Die Gründung einer neuen Abteilung bedarf eines Antrages an den Vorstand und dessen Zustimmung zur Bildung der neuen Abteilung.

- (3) Der Verein schützt und fördert insbesondere Kinder und Jugendliche.

- (4) Der Verein setzt sich aktiv für Inklusion ein.

- (5) Der Verein

- wahrt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz,
- räumt allen Mitgliedern unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Nationalität die gleichen Rechte ein,
- verurteilt jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung.

- (6) Der Verein fördert das Bewusstsein für ökologische Verantwortung bei seinen Mitgliedern sowie die umweltfreundliche Gestaltung von Sportanlagen, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Reduzierung von Abfall und einen bewussten Umgang mit allen Ressourcen.

- (7) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.



Satzung des SC Eintracht Miersdorf/Zeuthen 1912 e.V.

Im Rahmen dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist die Zahlung von Aufwandsentschädigungen maximal in Höhe der jeweils aktuell gültigen Ehrenamtspauschale möglich. Übungsleiterinnen und Übungsleitern des Vereins kann eine Aufwandsentschädigung bis maximal in Höhe der jährlichen steuerfreien Übungsleiterpauschale gezahlt werden.

(8) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Verstöße gegen diese Grundsätze sind mit einer Vereinsmitgliedschaft unvereinbar.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Sportabteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht am sportlichen Wettkampfgeschehen beteiligen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernden Mitgliedern und
 - d) Ehrenmitgliedern sowie
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung durch die Antragstellerin/den Antragsteller an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss oder
- c) Tod.

- (4) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins erklärt werden.



Satzung des SC Eintracht Miersdorf/Zeuthen 1912 e.V.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres gegenüber dem Verein bestehen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Termin zur Zahlung werden in den Beitragsordnungen der jeweiligen Abteilungen des Vereins beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Die Abteilungen legen in den jeweiligen Beitragsordnungen eigenständig fest, ob und wie viel Arbeitsstunden jährlich durch die Mitglieder (§ 4 Abs.1 Buchstaben a-b) zu leisten sind. Gleichfalls wird festgelegt, wie bei Nichtableistung der Ausgleich erfolgt.



Satzung des SC Eintracht Miersdorf/Zeuthen 1912 e.V.

§ 7 Maßregelung

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen oder
- c) Ausschluss.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist in Textform zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung anzurufen.

Bei Maßregelung nach § 7 (1) c) gilt § 5 (5) der Satzung.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Leitungen der einzelnen Sportabteilungen und
- d) der Beschwerdeausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für: a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung von Anträgen,
- h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 (2),
- i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 (5),
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
- k) Wahl der Mitglieder des Beschwerdeausschusses und
- l) Auflösung des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der Vorstand beschließt oder

b) 20 v. Hd. der erwachsenen Mitglieder beantragen.



Satzung des SC Eintracht Miersdorf/Zeuthen 1912 e.V.

- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushangs der Einladung im Sportheim und in Textform an die Mitglieder. Das Datum des Aushangs ist auf der Einladung zu dokumentieren.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, erfolgt die Wahl offen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn diese von zwanzig v. Hd. der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

- (6) Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültigen Stimmen abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenmehrheit von keiner der Personen erreicht, so findet zwischen den zwei zur Wahl gestellten Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

- (7) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied nach § 4 Punkt 1 und
- b) vom Vorstand.

- (8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen nach der Einladung zur Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden den Mitgliedern in Textform übersandt.

- (9) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der/ dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- (10) Kann eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung in der Mitgliederversammlung selbst nicht abschließend behandelt werden, kann auf Antrag die Mitgliederversammlung über die Unterbrechung der Mitgliederversammlung entscheiden. Die Mitgliederversammlung ist danach innerhalb einer Frist von maximal vier Wochen wieder aufzunehmen.

- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von



Satzung des SC Eintracht Miersdorf/Zeuthen 1912 e.V.

der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und den Protokollführerinnen/Protokollführern unterzeichnet wird.

Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle für Mitglieder einsehbar.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Vorstand Finanzen und
- d) bis zu sieben Beisitzerinnen und Beisitzern, denen konkrete Aufgaben zugeordnet werden können.

Nicht besetzte Vorstandsposten sind bis zur nächsten Mitgliederversammlung unverzüglich kommissarisch durch den Vorstand neu zu besetzen. Die Aufgaben für den jeweiligen Vorstandsbereich sind in den zugehörigen Funktionsbeschreibungen festgelegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters.

Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einzusetzen.

Darüber hinaus können in den einzelnen Vorstandsbereichen Kompetenzteams unter Leitung der jeweiligen Vorstandsmitglieder gebildet werden. Die Struktur ist in einem Organigramm zu erfassen und die delegierten Aufgaben sind in einer Beschreibung zu definieren.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Vorstandssitzungen werden öffentlich durchgeführt. Darüber hinaus können zur Entscheidungsfindung nichtöffentliche Beratungen durchgeführt werden.



Satzung des SC Eintracht Miersdorf/Zeuthen 1912 e.V.

(3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. die/der 1. Vorsitzende,
2. die/der 2. Vorsitzende und
3. der Vorstand Finanzen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Die/Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sie/Er kann mit Zustimmung des Vorstandes ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann für besonders langjährige Verdienste in der Vorstandsarbeit des Vereins die Ernennung zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten erfolgen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Vorschlag zustimmen (gemäß § 9 (1) j)).

(1) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Die Ehrenpräsidentin/Der Ehrenpräsident hat im Vorstand Stimmrecht.

§ 13 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei

Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands Finanzen und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder



Satzung des SC Eintracht Miersdorf/Zeuthen 1912 e.V.

übersteigt, dem Kreissportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.02.2026 von der Mitgliederversammlung des Vereins SC Eintracht Miersdorf/Zeuthen 1912 e.V. beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.